

Digitalcourage e.V. · Marktstraße 18 · 33602 Bielefeld

Berlin, 18. Dezember 2014

Zweckänderung in der EU-Datenschutzverordnung

Schriftliche Stellungnahme von Digitalcourage e.V.

zum Expertengespräch zur Regelung der zweckändernden Weiterverarbeitung
personenbezogener Daten in der EU-Datenschutzverordnung (Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E)

Digitalcourage bedankt sich beim Bundesministerium des Innern (BMI) für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zur Regelung der zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in der EU-Datenschutzverordnung und steht für einen weiteren Austausch auch in Zukunft gerne zur Verfügung.

Der Entwurf der Datenschutzverordnung seitens der Kommission enthält in Art. 6 Abs. 4 eine neue Regelung, wonach personenbezogene Daten auch für einen anderen als den ursprünglichen verarbeitet werden können, der Zweck der personenbezogenen Datenerhebung kann also im Nachhinein geändert werden, wenn ein anderer sonstiger Grund dies rechtfertigt (Art. 6 Abs. 1, Buchstabe a-e DS-GVO-E). Dies können vertragliche Verpflichtungen, Einwilligung oder öffentliches Interesse oder lebenswichtige Interessen der betroffenen Person sein. Buchstabe f – das „berechtigte Interesse“ der datenverarbeitenden Stelle wird bewusst nicht genannt und kann daher nicht als Rechtfertigungsgrund für eine zweckändernde Weiterverarbeitung dienen.

Forderung: Streichung Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E

Digitalcourage hat bereits an mehreren Stellen¹ eine Aufweichung einer engen Zweckbindung bzw. die Möglichkeit einer Zweckänderung kritisiert und hält an seiner Grundposition² fest, den Artikel 6 Abs. 4 der DS-GVO-E zu streichen. Mit dieser Forderung schließt sich Digitalcourage dem Europäischen Parlament an, das den betreffenden Absatz ganz gestrichen hat.³ Auch die Artikel 29 Arbeitsgruppe hat im WP 203 den betreffenden Absatz kritisiert und fordert dessen Streichung.⁴

Begründungen:

Digitalcourage sieht in Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E eine derart große Ausnahme zum Zweckbindungsgrundsatz in der Datenverarbeitung, dass sowohl dieser Grundsatz als auch die Datenschutzgesetzgebung als Ganzes konterkariert wird.

Eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck ist für Verbraucher:innen und Nutzer:innen nicht verständlich und kontraintuitiv.

Begründung im Einzelnen: Zweckbindung

Die Zweckbindung ist elementarer Grundsatz des Datenschutzrechts, ohne den Verbraucher:innen und Nutzer:innen nicht darauf vertrauen können, dass ihr Recht auf

- 1 Stellungnahme für den Ausschuss für Industrie und Forschung des EU-Parlaments vom 14. Februar 2013 <https://digitalcourage.de/sites/default/files/media/datenschutz/itre-stellungnahme.pdf>, und <https://digitalcourage.de/themen/europaeische-datenschutzgrundverordnung/stellungnahme-fuer-den-buergerrechts-ausschuss>
- 2 Vgl. auch Stellungnahme von Digitalcourage zur EU-Datenschutzreform (Antr Drs 16/1626, ÄndAntr 16/1674) - Zuziehung von Sachverständigen des Ausschusses für Europa und Eine Welt am 05.03.2013) <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-537.pdf>
- 3 Vgl. <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0212+0+DOC+XML+V0//DE>
- 4 http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2013/wp203_en.pdf (S. 36.)

informationelle Selbstbestimmung wirklich geachtet wird. Sowohl die ehemalige Kommissarin Reding als auch Bundesminister des Innern, Thomas de Maizière, haben mehrfach betont, dass die Neuregelung des Datenschutzes nicht hinter bestehende Datenschutzgesetze zurückfallen darf. Die Aufhebung der Zweckbindung wäre aber ein sehr starke Abschwächung und ließe die Neuregelung des Datenschutzes erheblich hinter bestehende Gesetze (BDSG und RL 95/46/EG) zurückfallen. Die Aufhebung der Zweckbindung würde den datenverarbeitenden Stellen praktisch nach eigenem Gutdünken eine Datenverarbeitung erlauben. Facebook, Google und alle anderen datenverarbeitenden Stellen könnten damit ihre Datenverarbeitungen ins unermessliche Ausdehnen, ohne dass Bürgerinnen und Bürger auch nur informiert werden müssten.

Als Beispiel seien persönliche Daten etwa für eine Gewinnspielteilnahme genannt, die dann unendlich weiterverarbeitet werden könnten und sich dann auf sämtlichen Werbelisten wiederfinden. Auch Facebook-Apps oder Apps für das Smartphone, die Zugriff auf Profildaten erhalten, könnten diese ohne die Nutzerinnen und Nutzer zu informieren, weiterverkaufen, Scoring betreiben oder vieles mehr. Der Datenschutz wäre damit komplett ausgehebelt.

Verbraucher:innen und Nutzer:innen erwarten solche Regelungen nicht und vermuten sie auch nicht hinter einer einmal gegebenen Einwilligung.

Gerade die technische Weiterentwicklung und die immer komplexer werdenden Möglichkeit, einzelne Menschen zu tracken und ihr Verhalten online wie offline sichtbar zu machen, erfordern jetzt schon ein hohes Maß an Verständnis und technischer Expertise, um das garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrzunehmen. Der Wegfall der Zweckbindung würde dies, wie in den genannten Beispielen deutlich wurde, komplett unmöglich machen. Im Übrigen ist ein solcher Ansatz ohne Zweckbindung auch nicht mit dem Kommissionsentwurf (Vgl. Art. 5, Buchstabe b) vereinbar, der genau diese Zweckbindung festlegt.

„Berechtigtes Interesse“

Digitalcourage hat das sogenannte „berechtigte Interesse“ (Art. 6, Abs. 1, Buchstabe f), auf dessen Grundlage Datenverarbeitung stattfinden darf, ebenfalls schon mehrfach kritisiert.⁵ Diese Regelung ist zu unbestimmt und nicht in der Lage, die Erwartungen der Verbraucher:innen und Nutzer:innen hinsichtlich ihres Grundrechts auf Datenschutzes zu erfüllen. Es fehlt – wie ebenfalls schon mehrfach kritisiert – eine genaue Definition des „berechtigten Interesses“, das immerhin nur dann als Erhebungsgrundlage dienen darf, „sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (...)“. Die generelle Abwägung zwischen „berechtigtem Interesse“ und Grundrechte hält Digitalcourage für falsch. Es bedarf vielmehr einiger einzelner, klar definierter Ausnahmefälle, in denen ein solches „berechtigtes Interesse“ seitens der Datenverarbeiter vorhanden ist und einen legitimen Grund zur Datenverarbeitung darstellt. Geschäftsmodelle, die auf dem Sammeln und Weiterverkaufen von Daten beruhen, dürfen kein solcher legitimer Grund sein, denn auch dies führt die Regelung des Datenschutzes insgesamt ad absurdum.

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments ist in dieser Hinsicht auch nicht ausreichend. Am ehesten unterstützt Digitalcourage noch den Vorschlag des Berichterstatters Jan Philipp Albrecht⁶, allerdings ist dieser Vorschlag sehr umständlich. Viel besser wäre ein eng umrissener,

5 Vgl. Fußnote 1 und 2

6 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-501.927%2b04%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE> (S. 79f.)

abschließender Katalog von Ausnahmetatbeständen, in denen das „berechtigte“ Interesse tatsächlich das Grundrecht auf Datenschutz der betreffenden Person überwiegt.

Dauerhaftigkeit der Datenschutzverordnung, neue Geschäftsmodelle

Die Datenschutzverordnung ist technikneutral angelegt und wird gerade auch deshalb so intensiv verhandelt, weil sie von einem längeren Bestand haben soll. Eine Aufhebung der Zweckbindung, gerade auch im Lichte des technischen Fortschritts von Big Data, Versicherungen, die intensives Profiling betreiben wollen, und anderen Datenverarbeitungsmöglichkeiten,⁷ ist auch bei diesen Geschäftsmodellen nicht notwendig und kontraintuitiv für die einzelnen Menschen. Denn es ist nicht einzusehen, warum Geschäftsmodelle, die auf dem Sammeln und Auswerten von Daten beruhen, nicht genau informieren können, wofür die Daten gebraucht werden und gegebenenfalls eine weitere Einwilligung einholen können. Eine Aufhebung der Zweckbindung hieße, etwa analog zum Umweltschutz, dass entsprechende Umweltschutzgesetze nicht gelten würden, weil nicht vorhersehbar ist, ob die Umwelt überhaupt verschmutzt wird. Solche Szenarien sind aber absurd.

Datenschutz muss auch gerade auch in solchen Fällen, in denen die Folgen der Datenerhebung auf den einzelnen Menschen nicht absehbar sind, gewährleistet sein. Der vorliegende Regelungsentwurf lässt mit einer „informierten Einwilligung“ genügend Spielraum, um Big Data-Anwendungen oder bisher noch nicht absehbare andere technische Möglichkeiten zum Nutzen für Verbraucher:innen und Nutzer:innen sowie zum Nutzen für die Wirtschaft einzusetzen.

Gerade das in den letzten Wochen diskutierte Beispiel der individualisierten Krankenversicherung⁸ eignet sich hervorragend zur Illustration: Hier werden – ganz im Stile von Big Data – sehr umfassende Profile angelegt, die allerdings einem einzigen Zweck dienen: Der Berechnung der Krankenversicherungstarife. Nun mag diese Entsolidarisierung des Versicherungsprinzips aus anderen Gründen durchaus sehr kritikwürdig sein, aus datenschutzrechtlicher Sicht ist sie vor allem dann angreifbar, wenn die betroffene Person im guten Glauben einer solchen Profilbildung zur Krankenversicherungstarifberechnung zustimmt, ihr Profil aber dann für Werbezwecke, andere Risikoabschätzungen (etwa für Lebensversicherung etc.) oder Bonitäts- und Scoringdiensten zweckentfremdet wird.

Insgesamt befürwortet Digitalcourage daher die Streichung des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO-E sehr nachdrücklich. Außerdem wendet sich Digitalcourage entschieden dagegen, dass auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f („berechtigtes Interesse“) gesammelte Daten ebenfalls nach Art. 6 Abs. 4 weiterverarbeitet werden könnten.

⁷ Vgl. dazu vor allem die Studie der österreichischen Bundesarbeitskammer, http://crackedlabs.org/dl/Studie_Digitale_Ueberwachung.pdf

⁸ <http://www.sueddeutsche.de/geld/neues-krankenversicherungsmodell-general-erfindet-den-elektronischen-patienten-1.2229667>